Grammatikübung: Modalverben (2a)

Thema: "Arbeitsstättenverordnung"

Bitte ersetzen Sie die unterstrichenen Umschreibungen durch Konstruktionen mit Modalverben ("müssen", "können", "sollen"). Achten Sie darauf, ob Sie Aktiv- oder Passivsätze bilden müssen.

Die Beleuchtungsanlagen sind so anzuordnen, dass sich dadurch keine Beispiel: Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. ⇒ Die Beleuchtungsanlagen <u>müssen</u> so <u>angeordnet werden</u>, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. 1. Der Arbeitgeber hat die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannt gemachten Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. 2. Bei Einhaltung der genannten Regeln ist davon auszugehen, dass die in der Arbeitsstättenverordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind. 3. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. 4. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit insoweit einzustellen. 5. Geeignete Umkleideräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung zu tragen haben und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. 6. Bei der Beurteilung sind die Belange der kleineren Betriebe besonders zu berücksichtigen. 7. Der Arbeitgeber hat Toilettenräume bereitzustellen. Wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern, sind Waschräume vorzusehen. 8. Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass sie von den Beschäftigten sicher zu erreichen und zu verlassen sind. 9. Gebäude für Arbeitsstätten haben eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufzuweisen.

10. Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftig-



ten zu bemessen.

Grammatikübung: Modalverben (2a) - Lösungsschlüssel

Thema: "Arbeitsstättenverordnung"

- 1. Der Arbeitgeber <u>muss</u> die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannt gemachten Regeln für Arbeitsstätten <u>berücksichtigen</u>.
- 2. Bei Einhaltung der genannten Regeln <u>kann</u> davon <u>ausgegangen werden</u>, dass die in der Arbeitsstättenverordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind.
- 3. Der Arbeitgeber <u>muss</u> die Arbeitsstätte <u>instand halten</u> und dafür <u>sorgen</u>, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.
- 4. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, <u>muss</u> die Arbeit insoweit <u>eingestellt werden</u>.
- 5. Geeignete Umkleideräume <u>müssen</u> zur Verfügung <u>gestellt werden</u>, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung <u>tragen müssen</u> und es ihnen nicht zugemutet werden kann, sich in einem anderen Raum umzukleiden.
- 6. Bei der Beurteilung <u>müssen/ sollten</u> die Belange der kleineren Betriebe besonders berücksichtigt werden.
- 7. Der Arbeitgeber <u>muss</u> Toilettenräume <u>bereitstellen</u>. Wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern, <u>müssen</u> Waschräume <u>vorgesehen werden</u>.
- 8. Arbeitsplätze <u>müssen</u> in der Arbeitsstätte so <u>angeordnet werden</u>, dass sie von den Beschäftigten sicher <u>erreicht</u> und <u>verlassen werden können</u>.
- 9. Gebäude für Arbeitsstätten <u>müssen</u> eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit <u>aufweisen</u>.
- 10. Die Größe des notwendigen Luftraumes <u>muss</u> in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten <u>bemessen werden</u>.